



schweizer
bauernverband



sgv  usam



An die
Mitglieder der Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates (SGK-N)

Zürich / Bern, 22. Juni 2015

Schlacht tieruntersuchung – Was in der EU praktiziert wird, sollte in der Schweiz auch möglich sein!

Sehr geehrte Mitglieder der SGK-N, sehr geehrte Damen und Herren

Am kommenden 25./26. Juni werden Sie die Motion 14.4156 von Ständerat Isidor Baumann in der SGK-N behandeln. Dabei geht es darum, dass Schlacht tier vor der Schlachtung einer Schlacht tieruntersuchung (STU, oft auch als Lebendtierschau bezeichnet) ausschliesslich durch einen amtlichen Tierarzt¹ zu unterziehen sind. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der betreffenden Veterinäre führt dies in der Praxis oftmals zu massivsten logistischen Engpässen gerade in gewerblichen Schlachtbetrieben, was deren Funktionsfähigkeit und Abläufe massiv behindern kann. In Analogie zur EU soll daher der Kreis der zur STU berechtigten Personen entsprechend erweitert werden.

Antrag

Mit dem Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF), dem Schweizer Bauernverband (SBV), dem Schweizerischen Gewerbeverband (sgv), dem Schweizer Viehhändler-Verband (SVV) und Proviande beantragt Ihnen eine breite Allianz der betroffenen Wirtschaftskreise, der Erweiterung des Kreises der zur Schlacht tieruntersuchung berechtigten Personen über die amtlichen Tierärzte hinaus zuzustimmen und damit dem Ständerat zu folgen. Dies auch in Analogie zur EU-Verordnung 854/2004 und zwecks Wahrung der Flexibilität und für die betroffenen, v.a. gewerblichen Schlachtbetriebe.

¹ Die männliche Form beinhaltet immer auch die weibliche.

Folgende Gründe sprechen für eine Erweiterung des zur Durchführung der STU berechtigten Personenkreises (siehe Anhang für weitere Details):

- ✓ Nebst den amtlichen Tierärzten gibt es weitere Personen, wie z.B. die Bestandestierärzte oder die amtlichen Fachassistenten, die den Gesundheitszustand eines Schlachttieres für die Freigabe zur Schlachtung kompetent ebenso beurteilen können. Eine entsprechende Ausnahmeregelung für nicht-amtliche Tierärzte besteht auf Verordnungsstufe bereits heute; diese sollte unter anderem verallgemeinert werden.
- ✓ Die Eingrenzung der STU ausschliesslich auf amtliche Tierärzte und die damit verbundenen logistischen Probleme bei deren Durchführung hemmt viele gewerbliche Schlachtbetriebe in ihren Abläufen und ihrer Flexibilität. Dies kann sich entsprechend demotivierend auf die jeweiligen Betriebe und damit kontraproduktiv auswirken.
- ✓ Mit der zunehmenden Bedeutung der Regionalität und der oft dezentralen Lage vieler gewerblicher Schlachtbetriebe nehmen diese eine wichtige Funktion in der ganzen Lebensmittelkette Fleisch ein, der es Sorge zu tragen gilt.
- ✓ Gemäss EU-Vorgaben muss der amtliche Tierarzt unter Einhaltung von gewissen Voraussetzungen für die Durchführung der STU nicht zwingend im Schlachtbetrieb anwesend sein. Weshalb sich die Schweiz im Sinne eines Swiss Finish ausschliesslich auf amtliche Tierärzte zur Durchführung der STU abstützt, bleibt schleierhaft. Sie lässt sich auch nicht mit der viel gerühmten Äquivalenz zur EU begründen.
- ✓ Innerhalb der EU wird in der Praxis die Durchführung der STU länderspezifisch sehr unterschiedlich gehandhabt, indem amtliche Tierärzte für die STU nur teilweise und in äusserst unterschiedlicher Art und Weise beigezogen werden.

Für die Unterstützung unseres Antrages zwecks Erweiterung des zur Durchführung der STU berechtigten Personenkreises bedanken wir uns schon im Voraus ganz herzlich und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)



aSR Rolf Büttiker
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn
Direktor

Schweizer Bauernverband (SBV)



NR Markus Ritter
Präsident



NR Jacques Bourgeois
Direktor

Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dr. Rudolf Horber
Ressortleiter

Proviande



Johannes Heinzelmann
Präsident



Heinrich Bucher
Direktor

Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV)



Otto Humbel
Präsident



Peter Bosshard
Geschäftsführer